

Ausfertigung

Kein Kostenersatz gem § 2
AsylVG bei (Zwangs-)
Ankämpfung im Sammel-
lager gem § 53 AsylVG.

4 M 3914/95
9 B 2470/95

Beschluß

in der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]

CM09 ✓

Antragstellers und Beschwerdegegners,

2. der Frau [REDACTED]

Antragstellerin,

zu 1 und 2 Wohnhaft [REDACTED] 31303 Burgdorf,

g e g e n

den Landkreis Hannover

- Sozialamt -, vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Streitgegenstand:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
(Kostenbeteiligung)

- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 4. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat
am 19. Februar 1996 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover
- 9. Kammer Hannover - vom 24. Mai 1995 wird
zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r u n d s a t z

I.

Die Beteiligten streiten um die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Bescheides, mit dem der Antragsteller zum Ersatz von Kosten für die von ihm, seiner Ehefrau (der Antragstellerin) und seinen Kindern genutzte Unterkunft im Flüchtlingswohnheim der Stadt Burgdorf herangezogen wird.

Die Antragsteller sind jugoslawische Staatsangehörige, reisten aus ihrem Heimatland im Jahre 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten Asyl. Durch Verfügung der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Braunschweig vom 5. Dezember 1991 wurden sie auf die Stadt Burgdorf "umverteilt". Seit 1992 bis zum Einzug in eine eigene Wohnung zu Beginn des Jahres 1995 wohnte die Familie in der Gemeinschaftsunterkunft in der Stadt Burgdorf. Die Antragsteller sind seit dem 3. März 1995 rechtskräftig als Asylberechtigte anerkannt. Seit dem 18. Januar 1994 geht der Antragsteller einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach, aus der er im Jahre 1994 Nettoeinkünfte von durchschnittlich 2.709,82 DM monatlich erzielte. Durch Bescheid der Stadt Burgdorf vom 8. März 1995 zog der Antragsgegner den Antragsteller unter Hinweis auf § 2 AsylbflG in Verbindung mit § 11 BSHG zu den für ihn und seine Familienangehörigen im Flüchtlingswohnheim entstehenden Unterkunftskosten ab dem 1. Februar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 in Höhe von monatlich 300,-- DM, insgesamt 3.800,-- DM, heran.

Hiergegen legte der Antragsteller unter dem 17. im 20. März 1995 Widerspruch ein und beantragte die Vollziehung des Bescheides auszusetzen. Er trug vor: Die Höhe der Kostenbeteiligung von 300,-- DM monatlich für 20 m Fläche, die

seiner vierköpfigen Familie zur Verfügung stehe, sei unangemessen. Davon, daß er in dieser Höhe zu Unterkunftskosten herangezogen werden solle, sei er erstmals im September 1994 im Kenntnis gesetzt worden.

Mit Bescheid vom 3. Mai 1995 ordnete die Stadt Burgdorf die sofortige Vollziehung des Bescheides vom 8. März 1995 an und führte zur Begründung aus: Der Nachranggrundsatz des Sozialhilferechts gebiete, den Hilfeeinpfänger unverzüglich auf den Einsatz seines Einkommens zu verweisen, um die Verwendung öffentlicher Mittel möglichst gering zu halten. Es könne nicht hingenommen werden, die Beteiligung des Antragstellers an den aus Mitteln der öffentlichen Hand gedeckten Aufwendungen unnötig zu verzögern.

Der Antragsteller hat unter dem 6. am 10. April 1995 um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller hat beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 8. März 1995 wiederherzustellen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Das Verwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 24. Mai 1995 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 8. März 1995 wiederhergestellt und den Antrag der Antragstellerin als unzulässig abgelehnt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Antragstellerin sei durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert. § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG werde voraussetzungslos eine hinreichende Grundlage für die Heranziehung des Antragstellers nicht bieten. Die Unterbreitung

des Antragstellers sei nicht als Sozialhilfe oder Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anzusehen, sondern sei von der Stadt Burgdorf - der Trägerin des Wohnheims - in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Aufnahme der ihr zugewiesenen Asylbewerber nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz erfolgt. Für eine Ermessensausübung auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 BSHG sei dabei kein Raum. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. AufnahmEG erweitere dem Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 BSHG nicht. Eine dahingehende Auslegung verbiete sich auch, weil § 11 Abs. 2 BSHG eine abschließende bundesrechtliche Regelung sei, in die der Landesgesetzgeber nicht eingreifen dürfe.

Gegen den am 2. Juni 1995 zugestellten Beschluß wendet sich die Beschwerde des Antragsgegners im wesentlichen mit der aus der Bezugnahme auf das Verfahren 4 A 3555/95 folgenden Begründung: Die Stadt Burgdorf erfülle zwar auch ihre Pflicht zur Aufnahme der ihr zugewiesenen Asylbewerber nach dem Aufnahmegesetz, gewähre ihnen gleichzeitig aber auch Sachleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BSHG in entsprechender Anwendung für einen Aufwendungsersatzanspruch seien gegeben, da die Unterkunft als Sachleistung gewährt werde, obwohl aufgrund des Einkommens des Hilfesuchenden ein sozialhilferechtlicher Bedarf nicht bestehe. § 11 Abs. 2 BSHG sei auf solche Fälle anzuwenden, in denen der Bedarf dringend gedeckt werden müsse, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aber noch nicht eindeutig geklärt seien bzw. eine volle Kostensicherung geboten sei.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Verwaltungsgerichts Hannover vom 24. Mai 1995 zu ändern und den Antrag des Antragstellers zu bill. auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs abzuwehren.

Der Antragsteller hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners und der Stadt Burgdorf Bezug genommen; sie sind in ihren wesentlichen Bestandteilen Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 90 Abs. 5 VwGO wiederhergestellt.

Dem Bescheid vom 9. März 1995 fehlt die erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Eine analoge Anwendung des § 7 AsylbLG kommt nicht in Betracht, da er durch § 2 Abs. 1 AsylbLG für den Personenkreis, zu dem der Antragsteller gehört (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG), gerade für unanwendbar erklärt wird, eine Regelungslücke also nicht besteht.

Der angegriffene Bescheid läßt sich auch nicht auf § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG stützen. Hierzu hat der Senat in dem dem Antragsgegner bekannten Beschluß vom 3. Februar 1996 - 4 M 3555/95 - ausgeführt:

"Der Antragsgegner gewährt dem Antragsteller nicht "unechte" oder "verweilerte" Sozialhilfe im Sinne § 11 Abs. 2 Satz 1 BSHG und kann daher von ihm "Aufwendungen" im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG nicht ersetzt verlangen. Der Antragsteller begehrt nämlich

nicht die Gewährung von Sozialhilfe, sondern nutzt die
 Unterkunft aufgrund der sich aus § 53 in Verbindung mit
 § 60 Abs. 2 Nr. 1 AsylVG ergebenden Verpflichtung. Er
 ist, seit er der Stadt L. zugewiesen ist, durch eine
 Nebenbestimmung zu seiner Aufenthaltsgestattung nach
 § 60 Abs. 2 Nr. 1 AsylVG zum Wohnen in der Gemein-
 schaftunterkunft verpflichtet. Diese Verpflichtung ist
 gegenwärtig weder durch Verfügung der Ausländerbehörde
 noch gemäß § 53 Abs. 2 AsylVG kraft Gesetzes aufgeho-
 ben. Als Sachleistung wäre die Gewährung der Unterkunft
 - einschließlich der damit verbundenen Nebenleistungen -
aufgedrängte Hilfe. Sozialhilfe darf aber niemandem
gegen seinen Willen geleistet werden; § 5 BSHG besagt
 nicht, daß Sozialhilfe jemandem aufgezwungen werden
 darf. Der erweiterten Hilfe sind deshalb verhältnismäßig
 - BVerwGE 45...131 - 134 - zu der erweiterten Hilfe in
 besonderen Lebenslagen nach § 29 BSHG). Auch der vom
 Antraggegner genannte Anwendungsfall ist nicht gegeben.
 Die Einkommensverhältnisse des Antragstellers sind nicht
 ungeklärt (gewesen). Die Höhe seines monatlichen Ar-
 beitsverdienstes ist bekannt (gewesen). Danach bedarf
 (bedürfte) er nicht der Sozialhilfe, sondern kann (kann-
 te) seinen Unterkunftsbedarf mit eigenen Mitteln, näm-
 lich aus seinem verfügbaren Einkommen, decken. Dann ist
 ein "begründeter Fall" im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1
 BSHG nicht gegeben. Dann auch die "erweiterte Hilfe" ist
 Hilfe im Interesse einer für hilfebedürftig gehaltenen
 Person und will verhindern, daß die notwendige Hilfe ab-
 der Kostentrage zu scheitern droht; dagegen ist es nicht
 Sinn dieser Vorschrift, die Interessen eines Einrich-
 tungsträgers zu wahren, dem durch die Aufnahme einer
 Person Kosten entstehen (BVerwG, Urt. v. 20. Okt. 1979
 - 50 39.78 - FEVS 28, 13, 16, zu § 29 BSHG). Da Aufwen-
 dungssatz nur verlangt werden darf, wenn erweiterter
 Hilfe rechtmäßig gewährt worden ist (BVerwG, aaO), und

diese Voraussetzung hier - wie dargelegt - nicht erfüllt
 ist, sind die Bescheide, mit denen der Antraggegner vom
 Antragsteller Aufwendungsersatz verlangt, rechtswidrig.
 Die vom Antraggegner zur Durchführung der Aufgaben des
 örtlichen Sozialhilfeträgers herangezogene Stadt L.
 erbringt Aufwendungen für die Gemeinschaftsunterkunft
 zur Erfüllung der ihr nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Nieder-
 sächsischen Aufnahmgesetzes obliegenden Verpflichtung.
 Zu Recht nimmt das Verwaltungsgericht an, daß § 1 Abs. 1
 des Aufnahmgesetzes § 11 Abs. 2 BSHG nicht ändern kann.
 Die Regelung dient vielmehr dazu, das Land rechtlich in
 die Lage zu versetzen, die Gemeinden zur Aufnahme von
 Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften zu verpflich-
 ten und gegebenenfalls eigene Gemeinschaftsunterkünfte
 einzurichten oder einrichten zu lassen, nachdem einzelne
 Gemeinden die Befugnis des Landes hierfür bestritten
 hatten (LT-Drucks. 9/3104 S. 3). Die Neufassung des § 1
 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmgesetz sollte im gegenüber dem
 Gesetzentwurf (LT-Drucks. 12/3024) veränderter Fassung
 (vgl. LT-Drucks. 12/5802) beschlossen werden, um die
 Aufnahme der Asylbewerber durch die Gemeinden mit der
 Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG/BSHG zu ver-
 knüpfen (Bericht des Ausschußvorsitzenden LZ.WP,
 97. Plenarsitzung v. 2. Dez. 1993, Sten.Ber. S. 9119).
 Danach ist die Bedeutung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Aufnah-
 mgesetz vor allem darin zu sehen, Leistungsenpfängern
 den Einwand abzuschneiden, Unterkunft werde ihnen nicht
 als Sachleistung des örtlichen Sozialhilfeträgers zur
 Verfügung gestellt, wenn das Land Träger der Gemein-
 schaftseinrichtung sei. Dementsprechend heißt es auch in
 dem Punderlaß des Niedersächsischen Innenministeriums
 vom 14. August 1988 zur Durchführung des Asylbewerber-
 Leistungsgesetzes (AZ. 4112235-3.4-Voris 27100 01 00 39
 002 n. 7, S. 5), daß das Niedersächsische Aufnahmgesetz
 dem Einzelnen Rechtsansprüche nicht gewähre, sondern die
 Verpflichtung der Gemeinden zur "Aufnahme" der dort ge-

nannten Personen begründe und diese Pflicht als Aufgabe des überragenden Wirkungskreises ausschließlich dem Land gegenüber bestehe. Weiter heißt es in dem Runderlaß, an den der Senat bei seiner Entscheidung nicht gebunden ist, daß für die Bereitsstellung von Unterkunft in einem Wohnheim im kommunaler Trägerschaft Kosten gegenüber Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG für die Anwendung des § 7 ausgeschlossen sei, im Regelfall nach den Vorschriften des NKAG geltend zu machen seien (§ 24). Die dort vertretene Auffassung, "daneben" bestche die Möglichkeit, Bewohner mit eigenem Einkommen zu einer Kostenbeteiligung auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BSHG in Höhe der in § 7 AsylbLG genannten Beträge heranzuziehen, hält der Senat dann nicht für zutreffend, wenn ein "begründeter Fall" nicht gegeben ist. Ein solcher ist nicht gegeben, wenn - wie hier - ein nicht hilfsbedürftiger Bewohner nach den §§ 53, 60 AsylbVG verpflichtet ist, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen (offengelassen vom BayVGH, Beschl. v. 2. März 1993 - 12 CS 92.3927 -, V. n. b., zur "Sachleistung" Unterkunft nach § 170 Abs. 2 Satz 3 BSHG a. F.)."

Hieran hält der Senat auch für den vorliegenden Fall fest. Der Senat hat nicht zu prüfen, ob die im Bescheid vom 8. März 1995 getrend gemachte Forderung auf eine etwaige Mietungsgebührensatzung der Stadt Burgdorf oder einen vor den Zivilgerichten geltend zu machenden Anspruch aus einem stillschweigend geschlossenen Mietvertrag gestützt werden könnte. Der Bescheid vom 8. März 1995 stellt ausdrücklich klar, daß er namens und im Auftrage des Antraggegners ergangen sei. Damit ist zugleich ausgeschlossen, die Heranziehung alternativ auf die Grundlage einer etwaigen kommunalen Benutzungsgebührensatzung, für die die Stadt Burgdorf originär zuständig wäre, zu stützen. Sollte die Benutzungsgebühren auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalab-

gabengesetzes erheben, könnte dem eigentlichen Anliegen des Antragstellers, nämlich die Angemessenheit des geforderten Betrages im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip gerichtlich prüfen zu lassen, Rechnung getragen werden (vgl. dazu VGH Bad.-Württ., Urt. v. 7. Febr. 1994, ZKF 1995, 14; Dahmen in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 4 Rd.Nr. 239 m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 188 Satz 2, 154 Abs. 2 VWGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VWGO).

Klay Zeisler Schwenke



Ausgeliefert

[Handwritten signature]
Justizsekretär
des Niedersächsischen Obergerichts

Ausfertigung

Verwaltungsgericht Hannover

/ch/Fi

Mit Postzustellungsurkunde
Wann?

B e s c h l u ß

Aktenzeichen: 9 B 2470/95

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED],
[REDACTED] 31303 Burgdorf,
2. der Frau [REDACTED],
[REDACTED] 31303 Burgdorf,

Antragsteller,

gegen

den Landkreis Hannover - Sozialamt -,
vertreten durch den Oberkreisdirektor,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,
Aktenzeichen: 501-10-30/2 D,

Antragsgegner,

Streitgegenstand:

AsylbLG (Kostenbeteiligung),
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO.

Das Verwaltungsgericht Hannover - 9. Kammer Hannover - hat
am 24. Mai 1995 beschlossen:

Auf den Antrag des Antragstellers zu 1) wird
die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des
Antragstellers zu 1) gegen den Bescheid der
Stadt Burgdorf vom 8. März 1995 wiederherge-
stellt.

Der Antrag der Antragstellerin zu 2) wird
abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen
Kosten des Antragstellers zu 1).

Die Antragstellerin zu 2) trägt die Hälfte der
außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners.

Im übrigen tragen die Beteiligten ihre außerge-
richtlichen Kosten selbst.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

S r u n d e
I.

Die Antragsteller sind jugoslawische Staatsangehörige. Sie beantragten am 4.12.1991 Asyl. Nach Mitteilung des Antragseigners sind sie seit dem 3.3.1995 rechtskräftig als Asylberechtigzte anerkannt.

Bis Ende 1994 wohnten die Antragsteller in der Asylbewerberunterkunft in Burgdorf. Seit dem 18.1.1994 ging der Antragsteller zu 1) einer Erwerbstätigkeit nach. Mit Bescheid vom 8.3.1995 forderte die Stadt Burgdorf im Namen und Auftrag des Antragseigners den Antragsteller zu 1) auf, für die Zeit vom 1.2. bis 31.12.1994 einen Kostenbeitrag (Aufwendungsersatz) zu den Kosten seiner Unterkunft in Höhe von 8.800,00 DM zu zahlen. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Kosten der Unterbringung des Antragstellers im Flüchtlingswohnheim würden gemäß § 2 AsylbLG i.V.m. §§ 11 ff. BSHG aus öffentlichen Mitteln getragen. In diesem Zusammenhang gelte nach § 1 Abs. 1 Nieders. Aufnahmsgesetz die Ausnahme und Unterbringung als Leistung nach dem AsylbLG bzw. BSHG. Der Antragsteller zu 1) sei in der Lage, sich an den Unterbringungskosten mit einem Betrag in Höhe von monatlich 800,00 DM zu beteiligen. Er werde daher unter entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 BSHG zur Leistung eines Kostenbeitrags (Aufwendungsersatz) in dieser Höhe für die Zeit ab 1.2.1994 in Anspruch genommen. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung angeordnet, da es im öffentlichen Interesse liege, die Forderung unverzüglich zu verfolgen.

Der Antragsteller erhob am 20.3.1995 Widerspruch, über den noch nicht entschieden worden ist.

Am 10.4.1995 haben die Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Sie machen geltend: Durch eine Vollstreckung der Forderung des Antragseigners würden ihnen erhebliche Nachteile entstehen. Sie seien zur Zeit nicht in der Lage, die - in ihrer

Gesamtliche Zweiteinstufe - Forderung des Antragseigners zu be-
gleichen.

Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Stadt Burgdorf vom 8. März 1995 wiederherzustellen.

Der Antragseigner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

und vertritt die Auffassung, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiege das Interesse der Antragsteller.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die vom Antragseigner vorgelegten Verwaltungsverfahren verwiesen.

II.

Der Antrag der Antragstellerin zu 2) ist unzulässig, denn sie ist nicht Adressatin des Bescheids der Stadt Burgdorf vom 8.3.1995, wird durch diesen Bescheid nicht unmittelbar beschwert und hat auch selbst keine Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund dieses Bescheids zu befürchten.

Der Antrag des Antragstellers zu 1) dagegen ist nach § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Er ist auch begründet.

Bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht das Interesse des Antragstellers an der Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen das öffentliche Interesse am Sofortvollzug gegeneinander abzuwägen. Hier überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der auf-

schiedenen Wirkung seiner Klage, denn der Bescheid der Stadt Burgdorf vom 8.3.1995 wird sich wahrscheinlich als rechtswidrig erweisen.

Der Antragsgegner stützt den Bescheid auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG. Eine andere Rechtsgrundlage kommt auch nicht ernstlich in Frage. § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG, der eine Kostenerstattung der Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht, gilt hier nicht, weil der Antragsteller zum Personenkreis gehört, bei dem abweichend von §§ 3 bis 7 AsylbLG das Bundesozialhilfegesetz entsprechend anwendbar ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Der Kundenlaß des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 15.9.1993 (Nds. MBl. 1993, Seite 1162) bildet keine eigene Rechtsgrundlage er wird auch vom Antragsgegner regelmäßig nur zur Bestimmung der Höhe des Beitrags zu den Unterkunftskosten (analog) herangezogen

Die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG werden sich aber wahrscheinlich nicht feststellen lassen.

Aufwendungsersatz nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG ist zu leisten, wenn sog. "unechte" Sozialhilfe i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 BSHG gewährt worden ist. Das war hier - läßt man die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Aufnahme von Asylbewerbern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen (Aufnahmegesetz) zunächst außer Betracht - eindeutig nicht der Fall. Die Unterbringung des Antragstellers im Flüchtlingswohnheim in Burgdorf war keine vom Antragsgegner gewährte Sozialhilfeleistung oder Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern wurde von der Stadt Burgdorf vorgenommen, die damit ihrer Pflicht zur Aufnahme der ihr zugewiesenen Asylbewerber nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Aufnahmegesetz entsprach. Für eine Ermessensausübung, wie sie § 11 Abs. 2 Satz 1 BSHG voraussetzt, war dabei kein Raum. Es handelte sich auch nicht um einen "begründeten" Fall i.S.d. § 11 Abs. 2 Satz 1 BSHG, weil die Unterbringung nicht auf Sozialhilfe

rechtlichen Gründen beruhte, sondern dem Vollzug des Asylverfahrensgesetz diene, das in § 53 die Unterbringung der Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften als Regelmaß vorsieht.

Eine Verpflichtung des Antragstellers zum Aufwendungsersatz nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG wird sich nach dem Ergebnis der summarischen Prüfung in diesem Eilverfahren auch nicht im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz begründen lassen. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

"Die Aufnahme gilt als Leistung der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ... oder des Bundesozialhilfegesetzes zuständigen Stelle."

Dem Wortlaut der Bestimmung läßt sich nicht entnehmen, daß damit der Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 BSHG erweitert werden sollte. Eine solche Auslegung verbietet sich auch, weil § 11 Abs. 2 BSHG eine abschließende bundesgesetzliche Regelung darstellt, in die der Landesgesetzgeber nicht eingreifen darf (Art. 31, 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Mittels der Fiktion des § 1 Abs. 1 Satz 3 Aufnahmegesetz lassen sich somit die fehlenden Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 BSHG nicht ersetzen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 159 VwGO, 100 ZPO, 188 Satz 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h u n g

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, statthaft.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Kolbergstraße 14, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg einlegt.

Lasker Heidmann Armbruster

